

Benutzungsordnung für die Hunsrückhalle Simmern/Hunsrück vom 06.04.2011 (zuletzt geändert am 11.6.2025)

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Hunsrückhalle und deren Räumlichkeiten sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Simmern/Hunsrück.

§ 2 Nutzungszweck

Diese Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen und für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 4 Schriftlicher Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Simmern/Hunsrück. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestandteil des Mietvertrages sind die Entgeltordnung, der Inhalt dieser Benutzerordnung und der Hausordnung.

§ 5 Rechte des Veranstalters

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Stadt rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vermieterin. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Mietvertrages. Die Bühne sowie sämtliche Einrichtungen und technischen Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände werden im Einzelfall im Mietvertrag geregelt. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Tourist-Information der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluss beantragt werden.

§ 6 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden. Die notwendigen Genehmigungen sind rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten. Eine evtl. Ausschankgenehmigung ist beim Fachbereich Bürgerservice, Sachbereich Ordnungsamt, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu beantragen. Es gelten die entsprechenden Vorschriften.

§ 7 Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit den mit der Verwaltung und Überwachung der Hunsrückhalle beauftragten Personen festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen

Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstätten-Verordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Mieter zu veranlassen. Die Kosten für dieses Personal trägt der Mieter.

§ 8 Instandhaltung

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

Die Reinigung von Geschirr und Gläsern sowie sonstiger Gebrauchsgegenstände hat ausschließlich in der Cateringküche zu erfolgen. Im Bereich der Halle, des Foyers und der sonstigen Nebenräume ist das Spülen untersagt. Ausnahmen sind je nach Art der Veranstaltung möglich und bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

Die Zubereitung von Speisen wird ausschließlich auf die Cateringküche beschränkt.

§ 9 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Mieter bzw. Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit (Polizeistunde) zu sorgen.

§ 10 Einlass- und Aufsichtspersonal

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter bzw. Mieter zu stellen. Den Weisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 11 Bewirtschaftung¹

Bei einer Bewirtung in der Halle ist die Cateringküche zu benutzen. Die Anmietung ist in diesem Fall automatisch Bestandteil des Mietvertrages.

Sämtliche zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtung notwendigen Gegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck usw.) sowie das gesamte Personal sind vom Mieter auf seine Kosten zu stellen. Es darf nur Mehrweggeschirr und -besteck verwendet werden. Bei Reihenbestuhlung dürfen offene Getränke, Eis und Speisen nicht mit in die Hunsrückhalle genommen werden.

§ 12 Fristgerechte Reinigung und Rückgabe des Mietobjektes

Die gemieteten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen.

Das Mietobjekt ist nach der Veranstaltung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, insbesondere was die Reinigung und Instandsetzung der genutzten Räume betrifft. Alle vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, insbesondere Müll, sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die während einer Veranstaltung genutzte Cateringküche ist ebenfalls zu räumen und fachgerecht zu reinigen.

Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik nimmt das Mietobjekt und die Cateringküche unmittelbar nach der Veranstaltung ab und erstellt darüber ein Abnahmeprotokoll mit Gegenzeichnung durch die Mieterin/Mieter.

Evtl. verursachte Schäden oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind der Fachkraft für Veranstaltungstechnik sofort nach der Veranstaltung anzuzeigen, zu protokollieren und zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Werden die Schäden nicht bei Übergabe behoben und das Mietobjekt nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, werden die Arbeiten im Zuge der Ersatzvornahme auf Rechnung der Mieterin/Mieter ausgeführt.

¹ Geändert durch die 1. Änderung der Benutzungsordnung; Inkrafttreten: 12.06.2025

§ 13 Versicherung durch den Mieter

Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Stadt Simmern/Hunsrück verursachten Personen- und Sachschäden. Der Mieter befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen. Die Stadt Simmern/Hunsrück kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen die Stadt Simmern/Hunsrück keine Schadenersatzansprüche erheben. Für vom Mieter oder Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Simmern/Hunsrück keine Verantwortung. Die Stadt Simmern/Hunsrück haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind.

§ 14 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.

Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

Hat weder der Mieter noch die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, 50% der vereinbarten Raummiete zu leisten, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Anstelle der 50% treten 25% bzw. 15%, wenn der Mieter den Ausfall zwei bzw. drei Monate vor dem Veranstaltungstag angezeigt hat.

§ 15 Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters. Zur Kontrolle wird gemeinsam mit der Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder seinem Beauftragten ein Protokoll bei der Übergabe erstellt.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird und weitere gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden,
- eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Simmern/Hunsrück zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatzansprüche zu.

§ 17 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für beide Parteien ist Simmern/Hunsrück.

Die Benutzungsordnung tritt am 06.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzerordnung vom 01.12.1998 aufgehoben.

Simmern/Hunsrück, den 06.04.2011

gez. Dr. Andreas Nikolay

Stadtbürgermeister